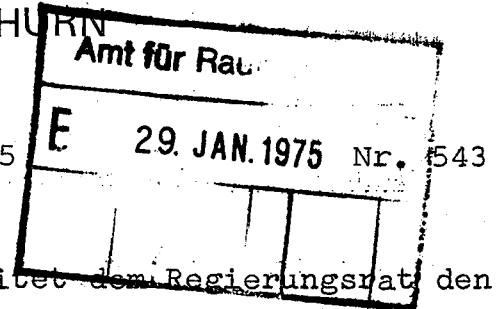




AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

28. Januar 1975



Die Einwohnergemeinde Hersiwil unterbreitet dem Regierungsrat den allgemeinen Bebauungsplan (Zonenplan) mit dem dazugehörigen Bau-reglement sowie das Beitrags- und Gebührenreglement zur Genehmigung.

Plan und Reglement entsprechen den heutigen Planungsgrundsätzen und tragen der zu erwartenden baulichen Entwicklung wie auch den Anforderungen des Ortsbildschutzes Rechnung.

Der Plan enthält:

- a) Die Bauzonen, umfassend die Kernzone, die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen und die Wohnzone 2-geschossig in 1. und 2. Bauetappe
- b) Landwirtschaftszone und Wald
- c) Den Verkehrsplan, enthaltend Bedeutung, Linienführung und Ausbaubreite der Strassen
- d) Die Baulinien

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 18. März bis 18. April 1974. Während der gesetzlichen Frist wurden 5 Einsprachen eingereicht. Aufgrund von Verhandlungen wurden 4 der 5 Einsprachen zurückgezogen und eine wurde vom Gemeinderat abgelehnt. Rekurse an die Gemeindeversammlung sind jedoch keine erfolgt, so dass Plan und Reglemente am 30. August 1974 von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt wurden.

Gegenüber dem Plan der provisorischen Schutzgebiete entstehen durch diese Ortsplanung Änderungen, die im Plan korrigiert werden müssen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind noch folgende Bemerkungen anzubringen:

Beim Baureglement ist festzuhalten, dass § 24 Abs. 2 und 6 sowie § 33 Abs. 3 noch wie folgt zu korrigieren sind.

§ 24 Abs. 2 In der Kernzone können mit Einwilligung des Regierungsrates Ausnahmen gemacht werden, sofern keine andere Erschliessungsmöglichkeit besteht und die Verkehrssicherheit nicht gefährdet wird.

§ 24 Abs. 6 Ausnahmen für dauernde oder vorübergehende Anschlüsse an Hauptstrassen können vom Regierungsrat bewilligt werden, wenn eine Erschliessung sonst nicht möglich ist.

§ 33 Abs. 3 Die Gemeinde kann durch Beschluss der Gemeindeversammlung Areal einer späteren Bauetappe in die erste Bauetappe überführen, wenn das Areal der ersten Bauetappe beinahe erschöpft ist. Zuständig für diese Genehmigung ist der Regierungsrat, da es sich um eine Abänderung des gültigen Planes handelt.

Es wird

beschlossen:

1. Der allgemeine Bebauungsplan (Zonenplan) mit Strassen- und Bau-
linien sowie das Beitrags- und Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Hersiwil werden genehmigt.
2. Das Baureglement wird mit den in den Erwägungen angeführten
Ergänzungen zu § 24 Abs. 2 und 6 sowie § 33 Abs. 3 genehmigt.
3. Der Plan der provisorischen Schutzgebiete ist an die mit diesem
Beschluss genehmigte Bauzonengrenze anzupassen.

4. Die Gemeinde Hersiwil wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. April 1975 noch 5 Pläne, wovon 1 Exemplar auf Leinwand aufgezogen und von der Gemeindebehörde unterzeichnet, zuzustellen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 100.--

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 75) RE
Fr. 118.--

=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

Bau-Departement (2) Gr

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Kant. Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Kartenausschnitt BMR

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Amt für Raumplanung (5), mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt I, 4500 Solothurn (2), mit 1 gen. Plan (folgt später)

Amtschreiberei Kriegstetten, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Kant. Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung (2) mit 1 gen. Plan (folgt später)

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4511 Hersiwil

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4511 Hersiwil, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Delegierter des Bundes für Raumplanung, Bahnhofplatz 10, 3003 Bern,
(mit Kartenausschnitt BMR)

Ingenieurbüro Rudolf Enggist, Rötistrasse 22, 4500 Solothurn

Amtsblatt Publikation: Der allgemeine Bebauungsplan (Zonenplan) und das Beitrags- und Gebührenreglement sowie das Baureglement der Einwohnergemeinde Hersiwil werden unter Vorbehalt genehmigt.

... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..